

# **Protokoll über das Kontaktgespräch mit dem Finanzamt Beckum am 11.11.2009**

Das Kontaktgespräch fand im Finanzamt Beckum statt. An dem Kontaktgespräch nahmen 42 Kolleginnen bzw. Kollegen teil.

Der Berufsstand war vertreten durch StB/vBP. Alfred Schwichtenhövel (Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V.) sowie StBin Dipl.Kfm. Dr. Margit Lass (Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe).

Der Leiter des Finanzamtes Beckum Herr LRD Weitekamp begrüßte die erschienenen Steuerberater/innen und auch die zahlreich anwesenden Sachgebietsleiter des Finanzamtes Beckum.

Die Begrüßung von Seiten der Steuerberater erfolgte durch den Verbandsbeauftragten StB./vBP. Alfred Schwichtenhövel.

Herr LRD Weitekamp stellte sich zunächst selbst vor. Er ist seit 01.03.2008 Vorsteher des Finanzamtes Beckum. Die durch personelle Veränderungen neuen Sachgebietsleiter stellten sich ebenfalls kurz vor.

## **TOP 1 Fristverlängerungsverfahren (FA)**

Kurze Vorstellung des Verfahrens. Grundsätzlich gilt der 31.12. des Folgejahres als letzter Abgabetermin. Bei begründetem Einzelantrag ist eine Fristverlängerung bis 28.02. des fortfolgenden Jahres möglich. Darüber hinaus nur aufgrund unvorhersehbarer Einzelfälle z.B. plötzliche Erkrankungen. Die Finanzämter haben lt. Aussage des zuständigen Sachgebietsleiters von der OFD die Anweisung, bei Versäumung der Abgabefristen konsequent Verspätungszuschläge festzusetzen.

Das Vorweganforderungsverfahren soll optimiert werden.

Lt. Statistik des FA Beckum waren am 31.12.2008 für das Kj. 2007 **57 %** der Erklärungen abgegeben. Da für das lfd. Jahr noch keine entsprechenden Angaben gemacht werden konnten, das Abgabeverhalten aber ähnlich ist, schätzt man per 31.12.2009 den Eingang der Erklärungen bei ca. 55-60 %.

Es wurde von Herrn LRD Weitekamp erwähnt, dass die Bearbeitungszeiten wegen Personalkürzung länger werden. Hinzu kommt noch beim FA Beckum, dass viele Mutterschutzfälle die Bearbeitungszeiten nochmals hinausgezögert haben. Die Durchlaufzeit für AN.-Fälle beträgt z.Zt. 39 Tage durchschnittlich.

## **TOP 2 Heftung der Steuererklärungen für das „Scannverfahren“ (FA)**

Zunächst bat Herr LDR Weitekamp die Kolleginnen u. Kollegen darum, die Steuererklärungen möglichst „online“ abzugeben. Die „Online“ abgegebenen Erklärungen werden vorrangig bearbeitet. Die per „Elster“ abgegebenen Erklärungsquote liegt – ob schon bereits vor 10 Jahren eingeführt – erst bei 22/23 %. Die Finanzverwaltung hatte sich nach 10 Jahren eine Quote von 60 % vorgestellt.

Alle Erklärungen, die nicht „online“ beim FA Beckum ankommen, werden nunmehr beim FA Beckum gescannt. Das FA Beckum ist bzgl. des Scannens „Versuchsamt“. In diesem Zusammenhang bat der zuständige Sachgebietsleiter zur Vermeidung von Mehrarbeit beim FA die Erklärungen einschl. der amtlichen Anlagen in bestimmter Reihenfolge abzuheften (s. beigef. Merkblatt). Belege zwischen den einzelnen amtlichen Vordrucken sind nicht erwünscht. Es wird gewünscht, die Belege erst hinter allen amtlichen Vordrucken beizufügen.

Es wurde auch das „ElsterOnline – Kto“ angesprochen. Dieses Konto ist in NRW doppelt abgesichert. Damit eine Freischaltung für den Steuerberater erfolgen kann, ist zunächst eine Anmeldung erforderlich. Nach Anmeldung wird ein spezielles Vollmachtformblatt zugeschickt. Dieses muss dann ausgefüllt und mit Zustimmung des Mandanten wieder zurückgesandt werden. Erst dann erfolgt eine Freischaltung.

### **TOP 3 Abtretungsanzeigen (FA)**

Der zuständige Sachgebietsleiter Herr Remminghaus bat darum, die Abtretungsanzeigen deutlich sichtbar für das Finanzamt abzugeben. Keinesfalls zwischen den Erklärungen abheften. Zweckmäßig sei, die Abtretungsanzeige oben vor den Erklärungen abzuheften.

### **TOP 4 Anlage FE-VM zur gesonderten u. einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung (§ 15 a EStG) (FA)**

Der zuständige Sachgebietsleiter Herr Schmidt bat darum, die Anlage FE-VM zur gesonderten u. einheitlichen Feststellungen von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung (§ 15 a EStG) immer mit abzugeben. Insbesondere ist dies erforderlich in Verlustfällen.

Die Bescheiderteilung in Fällen der einheitlichen u. gesonderten Feststellung erfordert lt. Angabe des Finanzamtes eine längere Bearbeitungszeit. Technisch ist z.Zt. noch kein „Elsterverfahren“ möglich.

### **TOP 5 Eintragungen zu Kennzahlen in den Steuererklärungen (FA)**

Die zuständige Sachbearbeiterin Frau Krampe bat darum, die Erklärungswerte in den dafür vorgesehenen Kennzahlen anzugeben, insbesondere in der Anlage V. In der Anlage G bittet sie um Angabe die Summe aller positiven Einkünfte. Steuerberatungskosten sind keinesfalls in der Kennzahl für „Dauernde Lasten“ anzugeben.

### **TOP 6 Allgemeine Informationen aus dem Bereich der Betriebsprüfung (FA)**

Der zuständige Sachgebietsleiter BP im FA Beckum, Herr Bücken, hatte sich erst vor einigen Tagen mit dem Referatsleiter OFD Münster im Fach Außenprüfung in Beckum zwecks eines fachlichen Gedankenaustausches getroffen. Abgestimmt mit der OFD Münster gab Herr Bücken einige Informationen an die anwesenden Kolleginnen/Kollegen weiter, und zwar:

- Ab 2010 neue Betriebsgrößenklassen (s. Merkblatt)

- Garten- u. Landschaftsbaubetriebsprüfung erfolgt jetzt durch die Amts-BP.
- Es wird ein Geschäftsplan aufgestellt. Der Betriebsprüfer hat ca. 20 Betriebe pro Jahr zu prüfen. Im FA Beckum z.Zt. 12 Prüfer = 240 Betriebe
- Vorsortierung mit Timermodell. (Die Betriebsprüfer arbeiten zu 20 % im Veranlagungsbezirk. Sie suchen sich dort die zu prüfenden Fälle heraus.) Daneben ergeben sich vom Computer vorgegebene zu prüfende Fälle nach dem Zufallsprinzip.
- Auswahl der Prüfer nach Branchenkunde. Ebenfalls spielen die Fahrstrecken der Prüfer zum zu prüfenden Steuerpflichtigen bei der Auswahl der Prüfer eine Rolle.
- Es wurde angemerkt, dass bei sogenannten Bargeldbetrieben verstärkt die Kassenführung geprüft wird. Es werden dort häufige Mängel in der Kassenführung festgestellt.
- Es wird überlegt, bei Neugründungen von sogenannten „Bargeldbetrieben“, nach 6 – 9 Monaten nach Gründung eine Prüfung der Kassenführung vorzunehmen.
- Hinweis auf den Ländererlass vom 31.08.2009 zu § 10 Abs. 1 Satz 2 BpO bzgl. Unterrichtsverpflichtung der Betriebsprüfer gegenüber der Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra). Die in dem Ländererlass aufgezeichnete Handhabung ist bindend für den Betriebsprüfer. Der Prüfer ist lt. Angabe des Sachgebietsleiters BP verpflichtet, zunächst zu prüfen, ob ein Anfangsverdacht besteht. Ist er sich darüber noch nicht im Klaren, kann die Prüfung unter Mitwirkungspflicht des Stpfl. noch fortgesetzt werden. Bei einem bestehenden Anfangsverdacht ist die Prüfung zu unterbrechen und die BuStra zu informieren.
- Von Seiten der Steuerberater/in wurde angemerkt, dass sich die Finanzverwaltung bei verschärfender Anwendung der Erlasstatbestände möglicherweise rechtlich „auf dünnem Eis“ bewegt. Sollte erst am Ende einer BP der Betriebsprüfer gegenüber dem Stpfl. den Anfangsverdacht bekanntgeben, so ist gegen diese Handhabung sicherlich häufig der Rechtsstreit vorprogrammiert. Es wurde aus Gründen der Fairness darum gebeten, einen bestehenden Anfangsverdacht dem Stpfl. rechtzeitig zu eröffnen.

### **TOP 7 Bearbeitungszeiten (StB)**

Es wurde von Herrn LRD Weitekamp erwähnt, dass die Bearbeitungszeiten wegen Personalkürzung länger werden. Hinzu kommt noch beim FA Beckum, dass durch viele Mutterschutzfälle die Bearbeitungszeiten nochmals hinausgezögert haben. Die Durchlaufzeit für AN.-Fälle beträgt z.Zt. 39 Tage durchschnittlich. Das Finanzamt Beckum bekommt voraussichtlich aus Nordkirchen 4 neue Kräfte. Es soll versucht werden, die Bearbeitungszeiten wieder zu verkürzen.

### **TOP 8 vorzubereitende Unterlagen für die Betriebsprüfung (StB)**

Der zuständige Sachgebietsleiter Herr Bückler übergab den anwesenden Kolleginnen/Kollegen eine Liste der vorzulegenden Unterlagen (s. Anlage). Darüber hinaus ist ein Datenträger vorzuhalten, der den Abschlussbereich und den Kontenbereich beinhaltet. Die Einlesung erfolgt normalerweise vor Ort. Bei unbekanntem Buchführungssystemen kann es vorkommen, dass die Daten auf dem Datenträger im Finanzamt eingelesen werden müssen.

Für die Geldverkehrsrechnung wird lt. Aussage des Sachgebietsleiters BP auch das Privatkonto der Ehefrau angefordert. Auch die OFD ist der Meinung, dass die geforderte Vorlage des Privatkontos der Ehefrau legal ist.

Frage: „Was passiert mit den Daten auf dem Rechner des Betriebsprüfers“? Antwort: Die auf dem Rechner des Betriebsprüfers gespeicherten Daten werden nach Rechtskraft der Bescheide gelöscht.

### **TOP 9 zu wenig telefonische Rückfragen, viel Schriftverkehr (StB)**

Von den Kolleginnen/Kollegen wurde bemängelt, dass vom FA zu viele schriftliche Stellungnahmen gefordert werden. Häufig würde zur Sachaufklärung ein kurzer Rückruf genügen. Der Vorsteher des FA versprach, die Anregung an die Mitarbeiter des Finanzamtes weiterzugeben.

Es wurde gefragt, ob die Möglichkeit der Zustellung von e-mails an bestimmte Sachbearbeiter bestehe. Dies ist nicht möglich. Die e-mail geht über ein Service-Postfach. Das Ganze ist etwas kompliziert, kann aber genutzt werden. Die e-mails können vom FA nicht gespeichert werden und müssen entsprechend vom Sachbearbeiter des FA ausgedruckt werden.

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurde von den Kolleginnen/Kollegen auch die telefonisch schlechte Erreichbarkeit der Sachbearbeiter angemahnt. Insbesondere in den Nachmittagsstunden ist häufig niemand erreichbar. Das Problem ist beim Finanzamt Beckum bekannt. Es wird versucht das Problem abzustellen oder zumindest die telefonische Erreichbarkeit zu verbessern.

### **TOP 10 § 34 a EStG wegen Bescheiderteilung (StB)**

Tarifiermäßigung auf Antrag – Anlage FE 4 – auf Ebene der Gesellschafter. Erst 2-3 Fälle im Finanzamtsbezirk Beckum. Dafür ist z.Zt. noch kein EDV-Programm vorhanden. Die Fälle können erst Ende November bearbeitet werden. Eine Herabsetzung der ESt.-Vorauszahlungen aufgrund § 34a geht nicht.

### **TOP 11 kleinliche Anforderung der EÜR-Anlage trotz entgegenstehender Rechtsprechung (StB)**

Von einigen Kollegen wurde trotz entgegenstehender Rechtsprechung die kleinliche Anforderung der EÜR Anlage bemängelt. Ein Kollege war sich auch sicher, dass der BFH die Rechtsprechung des Finanzgerichts Münster bestätigt hat. Das Finanzamt will die Angelegenheit prüfen. Solange das BFH-Urteil noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht ist, will das Finanzamt an der Verpflichtung zur Abgabe der EÜR Anlage festhalten. Ein Zwangsgeld darf das Finanzamt nicht festsetzen.

### **TOP 12 Vergabe von Steuernummern dauern zu lange (StB)**

Die Vergabe von Steuernummern dauern zu lange (ca. 1 Monat). Ab dem Jahre 2005 werden die Steuernummern über die Neuaufnahmestelle (NAST) beim Finanzamt vergeben. Z.Zt. sind in der NAST. viele Krankheitsfälle anhängig. Aus diesem Grunde ist das angestrebte Ziel, innerhalb von 2-3 Wochen die Steuernummern zu vergeben, im

Moment nicht zu realisieren. Es ist lt. Angabe des zuständigen Sachbearbeiters in dringenden Fällen ein Versuch wert, die Steuernummer telefonisch abzufragen (z.B. USt-Voranmeldungen bei Photovoltaikanlagen). Es wird auch nicht beanstandet, wenn erstmal die alte Steuernummer oder die ID-Nummer genommen wird.

Es wurde der neue Fragebogen bei Aufnahme einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit angesprochen. Hier insbesondere ob der ausgefüllte Fragebogen elektronisch übermittelt werden kann. Dies wurde verneint. Eine elektronische Übermittlung ist z.Zt. noch nicht möglich.

### **Top 13 Auszahlung VorSt.-Guthaben dauern zu lange (Photovoltaikanlagen) (StB)**

Die Erstattung der Vorsteuerguthaben, die bei Installation einer Photovoltaikanlage in der Regel anfallen, dauern zu lange. Dies hängt lt. Angabe des Finanzamtes wiederum krankheitsbedingt mit der Neuaufnahmestelle zusammen. Der zuständige Sachgebietsleiter will im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Verbesserung sorgen.

### **TOP 14 Beschriftung Buchung in Fibu (StB)**

Das Finanzamt sieht weiterhin § 145 Abs. 1 AO als Basis. Danach sind entsprechende Buchungsbeschriftungen erforderlich, um in angemessener Zeit die Entstehung und Abwicklung der Geschäftsvorfälle verfolgen zu können. Falls Belege digital hinterlegt sind, ist kein Buchungstext erforderlich. Der Sachgebietsleiter der BP sagte, dass immer wieder Buchführungen anzutreffen sind, in denen durch fehlende Hinweise die Geschäftsvorfälle nicht nachzuvollziehen sind. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist dann nicht gegeben.

Von Seiten der Kolleginnen /Kollegen wurde dazu angemerkt, dass im Zuge der elektronischen Buchführung heute jede Buchung in kürzester Zeit elektronisch zu filtern und somit nachvollziehbar ist. Damit sind die Anforderungen des § 145 Abs. 1 AO erfüllt und die Buchführung insoweit ordnungsgemäß. Dieser Anmerkung wurde vom Finanzamt nicht widersprochen.

### **TOP 15 Mindestumfang einzureichender Belege bei der Abgabe der Steuererklärung, hier insbesondere bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. (StB)**

- > Bei erstmaliger Vermietung alle Belege (AK., HK., Kaufvertrag, Mietvertrag, etc.) > >
- > Bei Folgeveranlagung erstmal keine Belege erforderlich
- > Belege werden bei Risikoveranlagung angefordert (im 2000er Bereich)
- > Bei großen Schwankungen (umfangreiche Reparaturen, etc.) Belege sofort beifügen

### **TOP 16 Organisationsstrukturen des Finanzamtes (StB)**

Im neuen Telefonverzeichnis des Finanzamtes Beckum fehlt die Angabe der zuständigen Sachgebietsleiter. Im alten Verzeichnis waren diese vermerkt. Von Seiten der Steuerberater/innen wurde darum gebeten, das Telefonverzeichnis in alter Form uns Beratern zur Verfügung zu stellen. Lt. Angabe des zuständigen Sachgebietsleiters

kann dies nur händisch nachgepflegt werden. Er hat versprochen, ein neues Telefonverzeichnis (Liste) zu erstellen.

### **TOP 17 beantragte Anhörung und Erörterung des Sachstandes vor Einspruchsentscheidung (StB)**

Es wurde hier ein Einzelfall erörtert. Der Fall ist offensichtlich schief gelaufen. Lt. Finanzamt wird – sofern beantragt – normalerweise dem Stpfl. die Anhörung u. Erörterung des Sachstandes vor Einspruchsentscheidung gewährt.

### **TOP 18 Sonstiges (StB)**

Rentenbezugsmitteilungen kommen wahrscheinlich im März 2010. Es ist die Durchführung von Informationsveranstaltungen für Rentner beabsichtigt. Die Finanzverwaltung will mit Augenmaß an die sogenannte „Rentnerbesteuerung“ herangehen.

Ansprechpartner für ESt.-Fälle mit Auslandsbezug ist Herr Peter Schmidt.

Dauer des Kontaktgespräches von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Oelde, den 16.11.2009

\_\_\_\_\_  
Alfred Schwichtenhövel

Anlagen:

Vom Finanzamt an die anwesenden Steuerberater/innen übergebene Unterlagen:

- Merkblatt über die Sortierreihenfolge bei Einreichung der Erklärungen (s.TOP 2)
- Merkblatt über einheitliche Abgrenzungsmerkmale für die Einordnung der Betriebe in Größenklassen (s. TOP 6)
- Merkblatt neuer Ländererlass zu Fragen der Anwendung § 10 Abs. 1 BpO (s.TOP 6)
- Merkblatt vorzulegende Unterlagen bei BP. (s. TOP 8)

# **M e r k b l a t t**

**über die Sortierreihenfolge  
bei Einreichung der Erklärungen**

- 1. Abtretungsanzeige**
- 2. Einkommensteuer - Mantelbogen**
  - amtliche Anlagen zur Einkommensteuererklärung (z. B. KAP, G, N, V, erst A3, dann A4)
  - Anbieterbescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG
  - Anlagen VL
- 3. EÜR - Mantelbogen**
  - amtliche Anlagen zur EÜR (z. B. § 4 Abs. 4a-Schuldzinsen, Anlagenverzeichnis)
- 4. Umsatzsteuer – Mantelbogen**
  - amtliche Anlagen zur Umsatzsteuererklärung (z. B. UR)
- 5. Gewerbesteuererklärung**
- 6. Belege, sonstige Unterlagen und selbsterstellte Anlagen zu allen Steuerarten**

- **Bitte keine verkleinerten Kopien erstellen.  
Jede auch noch so geringe Verkleinerung ist für den Scanner nicht mehr fehlerfrei lesbar.**
- **Verzichten Sie bitte auf Klammerung der Vordrucke.**

# Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für die Einordnung der Betriebe in Größenklassen

BETRIEBSART <sup>1)</sup>	BETRIEBSMERKMALE in €	01.01.2010		
		G- Betriebe €	M- Betriebe €	K- Betriebe €
		über		
Handelsbetriebe (H)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	(- 400 ) 6.900.000 (+ 15 ) 265.000	840.000 53.000	160.000 34.000
Fertigungsbetriebe (F)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	(+ 300 ) 4.000.000 (+ 15 ) 235.000	480.000 53.000	160.000 34.000
Freie Berufe (FB)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	(+ 600 ) 4.300.000 (+ 40 ) 540.000	790.000 123.000	160.000 34.000
Andere Leistungsbetriebe (AL)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	(+ 400 ) 5.300.000 (+ 25 ) 305.000	710.000 59.000	160.000 34.000
Kreditinstitute (K)	Aktivvermögen oder steuerlicher Gewinn über	128.000.000 530.000	33.000.000 180.000	10.000.000 43.000
Versicherungsunternehmen Pensionskassen (V)	Jahresprämieeinnahmen über	28.000.000	4.600.000	1.700.000
Unterstützungskassen (U)				alle
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (LuF)	Wirtschaftswert der selbst- bewirtschafteten Fläche oder steuerlicher Gewinn über	210.000 116.000	100.000 60.000	44.000 34.000
sonstige Fallart (soweit nicht unter den Betriebsarten erfasst)	Erfassungsmerkmale	Erfassung in der Betriebskartei als Großbetrieb		
Verlustzuweisungsgesell- schaften (VZG) und Bauherrengemeinschaften (BHG)	Personenzusammenschlüsse und Gesamtobjekte i.S.d. Nrn. 1.2 und 1.3 des BMF-Schreibens vom 13.07.1992, IV A 5 - S 0361 - 19/92 (BStBl I S. 404)	alle		
bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ)	Summe der Einnahmen	über 6.000.000		
Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)	Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Absatz 1 Nrn. 4-7 EStG  (keine Saldierung mit negativen Einkünften)	über 500.000 ✓		

<sup>1)</sup> Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe, die zugleich die Voraussetzungen für die Behandlung als sonstige Fallart erfüllen, sind nur dort zu erfassen.

x Erhöhung 2010/2007



## **Anwendungsfragen zu § 10 Abs. 1 BpO**

### **Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder**

---

Die Problematik, ab welchem Zeitpunkt nach § 10 Abs. 1 BpO eine Unterrichtsverpflichtung des Prüfers/der Prüferin gegenüber der Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra) besteht, ist folgendermaßen handzuhaben:

§ 10 Abs. 1 Satz 1 BpO konkretisiert den in den §§ 386 AO, 152 Abs. 2, 160, 163 StPO verankerten allgemeinen strafrechtlichen Grundsatz des Legalitätsprinzips. Danach kann der die Ermittlungspflicht der Strafverfolgungsbehörde begründende Verdacht grundsätzlich nur dann angenommen werden, wenn sich dieser auf zureichende tatsächliche Anhaltspunkte stützen lässt (Anfangsverdacht nach § 152 Abs. 2 StPO).

Vor diesem Hintergrund ist auch die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 BpO zu sehen, die eine Unterrichtungspflicht dann begründet, wenn lediglich die Möglichkeit der Durchführung eines Strafverfahrens besteht. Die im Rang den einfachen Gesetzen untergeordnete Verwaltungsvorschrift kann damit dem Prüfer/der Prüferin letztlich aus strafrechtlicher Sicht nicht mehr Pflichten auferlegen, als die Normen der Abgabenordnung bzw. der Strafprozessordnung vorgeben. Aus diesem Grund steht korrespondierend zum Verstoß gegen das Legalitätsprinzip eine Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB nach wie vor nur dann im Raum, wenn trotz konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat (d. h. trotz Bestehen eines Anfangsverdachts i. S. d. § 152 Abs. 2 StPO) kein Kontakt mit der BuStra aufgenommen wird. § 10 Abs. 1 Satz 2 BpO soll demnach klarstellen, dass es für die Bejahung der Unterrichtungspflicht nicht auf die subjektive Einschätzung des Prüfers/der Prüferin hinsichtlich der Durchführung eines Strafverfahrens ankommt. Es soll ähnlich wie bei § 201 Abs. 2 AO sichergestellt werden, dass in allen Fällen, in denen eine Untersuchung durch die BuStra geboten erscheint, diese auch wirklich frühzeitig einbezogen wird. Das Vorhandensein tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat wird aber durch § 10 Abs. 1 Satz 2 BpO nicht entbehrlich, d. h. bloße Vermutungen lösen eine Mitteilungspflicht auch nach dieser Norm nicht aus. Dies zeigt sich auch in der für die Finanzbehörden allgemein geltenden Unterrichtungspflicht nach Nr. 113 Abs. 3 Satz 2 AStBV (St) 2008. Danach wird die "Möglichkeit" der Durchführung eines Strafverfahrens auch erst dann angenommen, wenn "Anhaltspunkte" für eine Straf- oder Ordnungswidrigkeit sprechen, die eine Untersuchung des Falles durch die BuStra geboten erscheinen lassen.

Somit ist § 10 Abs. 1 Satz 2 BpO im Lichte des vorhergehenden Satzes 1 und der allgemeinen strafprozessualen Grundsätze dahingehend auszulegen, dass immer nur dann eine Unterrichtungspflicht an die BuStra begründet wird, wenn Anhaltspunkte für die auch nur mögliche Durchführung eines Strafverfahrens vorliegen. Die Schwelle des Anfangsverdachts nach § 152 Abs. 2 StPO muss dabei noch nicht überschritten sein.

In diesem Zusammenhang sind auch die seit 1995 bundesweit geltenden Rationalisierungsgrundsätze bei der Durchführung von Betriebsprüfungen (BMF-Schreiben vom 6. Januar 1995 - IV A 8 - S 1502 - 17/94 -) zu berücksichtigen. Danach hat der

---

Prüfer/die Prüferin eine schwerpunktmäßige Prüfung der jeweiligen Betriebe vorzunehmen. Diese Schwerpunkte hat er/sie grundsätzlich nach sachgerechten Erwägungen zu bestimmen. Soweit das Nichtaufgreifen eines Sachverhalts auf sachgerechten Erwägungen beruht (im Zweifelsfall zu dokumentieren), kann dem Prüfer/der Prüferin daraus kein Nachteil erwachsen. Eine Unterrichtungspflicht gegenüber der BuStra kann nur entstehen, wenn sich ansonsten im Rahmen der Prüfungsvorbereitung oder auch im Laufe der Prüfung tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben.

Grundsätzlich keine tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne der vorgenannten Ausführungen mit der Folge, dass eine Unterrichtungspflicht gegenüber der BuStra ausscheidet, liegen insbesondere für folgende beispielhaft aufgezählte Fälle vor:

- Das Vorliegen und das Auswerten von Kontrollmitteilungen. Die Grenze ist erst überschritten, wenn sich herausstellt, dass die mitgeteilten Zahlungen keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben und deshalb die Steuer zu niedrig festgesetzt wurde.
- Das bloße Durchführen von Kalkulationen und Verprobungen, wie Geldverkehrsrechnungen, Richtsatzverprobungen, Chi-Test, Zeit-Reihen-Vergleich usw., auch wenn diese aufgrund vorhandener Differenzen erfolgen. Dies gilt jedoch nur, wenn nicht bereits anderweitige konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gegeben sind, z. B. wegen Vorliegens von Kontrollmitteilungen steht schon fest, dass Einnahmen nicht vollständig erklärt worden sind.
- Abweichung der Betriebsergebnisse von den amtl. Richtsatzsammlungen.
- Bloße Rückfragen an den Steuerpflichtigen zum objektiv vorliegenden Sachverhalt, um vorhandene Differenzen aufzuklären, die sich z. B. aus Verprobungen, Vorlage von Kontrollmitteilungen usw. ergeben. Erst wenn die Differenzen nicht mit sachgerechten Erwägungen aufgeklärt werden können (auch bei offensichtlicher Verzögerungstaktik durch den Steuerpflichtigen) oder von vorneherein unaufklärbar sind, besteht eine Unterrichtungspflicht an die BuStra.
- Bei Aufdecken bloß formeller oder auch kleineren materiellen Buchführungsmängeln; die Grenze ist auch hier erst überschritten, wenn weitere tatsächliche Anhaltspunkte für die Verkürzung von Einnahmen vorliegen.
- Wenn offensichtlich kein schuldhaftes und vorwerfbares Verhalten vorliegt oder offensichtlich ist, dass objektive oder subjektive Tatbestandsmerkmale mit der im Straf- und Bußgeldverfahren erforderlichen Gewissheit nicht nachzuweisen sind.

Tatsächliche Anhaltspunkte, welche eine umgehende Unterrichtungspflicht gegenüber der BuStra begründen, werden insbesondere in folgenden beispielhaft aufgezählten Fällen gegeben sein:

- Nach durchgeführter Kalkulation oder Verprobung verbleiben ungeklärte Differenzen von einigem Gewicht, z. B. der Steuerpflichtige erklärt Vermögenszuwachs mit unplausiblen Geldzuflüssen, wie Verwandtendarlehen, Auslandsdarlehen oder Spielbankgewinnen.
- Bei ungebundenen Privatentnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts offensichtlich nicht ausreichen.
- Bei Feststellung schwerwiegender Buchführungsmängel, insbesondere auffälliges Fehlen von sonst allgemein üblichen Belegen.
- Bei Hinweisen auf verschwiegene oder irreführend bezeichnete Bankkonten (Konten auf fingiertem oder fremden Namen).

- Bei in der Bilanz wesentlich zu niedrig bewerteten Aktiv-Beständen sowie bei erheblich zu hoch bewerteten passiven Beständen des Betriebsvermögens.
- Die sich aus Kontrollmitteilungen ergebenden Einnahmen sind in der Buchführung nicht erfasst (s. o.).
- Bei Vorlage einer Selbstanzeige durch den Steuerpflichtigen, egal in welchem Verfahrensstadium.
- Bei konkreten Verdachtsmomenten, dass Belege manipuliert/gefälscht wurden (Achtung: ggf. muss hier bereits wegen Gefahr im Verzug das Strafverfahren unverzüglich eingeleitet werden, damit Originalbelege beschlagnahmt werden können. Hier ist aber, soweit möglich, noch vor Ort (z. B. per Telefon) Kontakt mit der BuStra aufzunehmen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in Zweifelsfällen immer eine frühzeitige - auch formlose - Kontaktaufnahme mit der BuStra geboten ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund der bisher getroffenen Prüfungsfeststellungen erhebliche Nachzahlungen zu erwarten sind und der Verdacht einer Steuerstraftat nicht offensichtlich ausgeschlossen (vgl. Nr. 113 Abs. 4 AStBV (St)) ist.

Soweit bei offensichtlich leichtfertiger Begehungsweise nur der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit im Raume steht, kann eine Unterrichtung der BuStra unterbleiben, wenn das aufgrund der Tathandlung zu erwartende steuerliche Mehrergebnis insgesamt unter 5.000 € liegt und nicht besondere Umstände hinsichtlich des vorwerfbaren Verhaltens für die Durchführung eines Bußgeldverfahrens sprechen (analoge Anwendung der Nr. 97 Abs. 3 AStBV (St)).

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

**Normen:**

BpO:10/1

---

## Vorgelegte Unterlagen

für die Betriebsprüfung mit Gewinnermittlung nach §§ 4 Abs.1 bzw. 5 EStG

### Abschlussbereich

- Journale, Bilanzen, GuV Rechnungen,
- Umbuchungslisten und -erläuterungen
- Debitoren- und Kreditorenliste (Saldenlisten)
- Inventare zum Vorratsvermögen
- Anlageverzeichnisse und Karteien
- Kontenpläne
- Berechnungen über Wertberichtigungen und Rückstellungen
- Tilgungspläne für Kredite, Kreditzusagen der Banken
- Wareneingangsaufzeichnungen (§ 143 AO)
- Warenausgangsaufzeichnungen (§ 144 AO)
- HAÜ, Monatszusammenstellungen
- ....

vorgelegte Jahre


### Kontenbereich

- Sachkonten
- Personenkonten (Debitoren, Kreditoren)
- Journale
- Primanota
- Kassenbuch, Kassenberichte
- Registrierkassenstreifen
- Preislisten
- Belegungsnachweise, Gästeverzeichnisse
- Lohnkonten
- Rechnungsausgangs- bzw. Rechnungseingangsbücher
- ...

vorgelegte Jahre


### Unterlagen und Belege

- Lieferantenrechnungen und -belege
- Kundenrechnungen und -gutschriften (Durchschriften)
- Provisionsabrechnungen
- Lieferscheine
- Kassenbelege
- Bankauszüge und Belege
- Unkostenbelege
- Fahrtenbücher,
- Reisekostenabrechnungen
- Meisterbücher,
- betrieblicher Schriftwechsel
- Verträge aller Art (Darl., Miete/Pacht, Kauf, Geschäftsführer...)
- Private Darlehen
- Unterlagen über den Kauf von Sparbriefen, Wertpapieren
- Girokonto als gemischtes Konto (EFG 1991, 636)
- ...

vorgelegte Jahre


### Sonstiges

.....

Finanzamt Beckum



## Steuerberater im Kontaktgespräch

Beckum (gl). Es hat Tradition, das Kontaktgespräch zwischen den Steuerberatern des Finanzamtsbezirks und den Vertretern des Finanzamts Beckum. So traf man sich jetzt im heimischen Finanzamt, um aktuelle Themen zu besprechen und Wünsche auszutauschen.

Finanzamtschef Erhard Weitekamp und Alfred Schwichtenhövel als Vertreter der Steuerberater führten durch die vielfältige

Tagesordnung. Gesprochen wurde über die Handhabung von Fristverlängerungsanträgen zur Abgabe von Steuererklärungen, einzureichende Belege sowie über die Vorlage von Unterlagen im Rahmen von Betriebsprüfungen. Thema waren auch die bisweilen langen Bearbeitungszeiten im Finanzamt. Hier warb Weitekamp für Verständnis: „Der Personalabbau im vergangenen Jahr hat deutliche Spuren hinterlassen“.

Nach mehr als zwei Stunden intensiven Austauschs zogen Weitekamp und Schwichtenhövel ein positives Fazit: „Das Klima zwischen Steuerberatern und Finanzamt stimmt und nur gemeinsam könne man die vielfältigen Aufgaben möglichst reibungslos in die Praxis umsetzen.“

Unser Bild zeigt (v. l.) Dr. Margit Lass, Erhard Weitekamp und Alfred Schwichtenhövel nach dem Kontaktgespräch.